

**Beschlusse Entwurf**

betreffend

unentgeltliche Verabfolgung eines größeren Quantums Patronen  
an die Schießvereine.

---

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 6. Dezember  
1869,

beschließt:

Der Bundesrath wird eingeladen, an diejenigen Schießvereine,  
welche die aufgestellten reglementarischen Bedingungen erfüllen, per Mit-  
glied Hinterladermunition für 25 Schüsse oder den entsprechenden Geld-  
werth zu verabfolgen, sofern sich die betreffenden Kantone zu einer gleichen  
Leistung verpflichten.

---

## B e r i c h t

des

Bundesrathes an die schweizerische Bundesversammlung be-  
treffend unentgeltliche Verabfolgung der neuen Exerzier-  
reglemente an die Kantone.

(Vom 6. Dezember 1869.)

---

### Tit. I

Anlässlich der Berathung des bundesrätlichen Geschäftsberichtes ist von der hohen Bundesversammlung folgendes Postulat beschlossen worden:

„Der Bundesrath wird eingeladen, auf die nächste Winter-  
session Bericht zu erstatten, ob nicht den Kantonen die neuen  
Exerzierreglemente unentgeltlich zu verabfolgen seien, und zwar  
in der Ausdehnung, daß auch die Unteroffiziere mit den Regle-  
menten für die Soldaten- und Kompagnieschule und den Feld-  
dienst versehen werden können.“

Da ein besonderes Felddienstreglement nicht existirt, so ist darunter ohne Zweifel das Dienstreglement verstanden, und da dieses nicht unter die neuen Exerzierreglemente gehört, so läßt die Redaktion des Postulats Zweifel darüber, ob die Frage der Gratisverabfolgung nur mit Bezug auf die Exerzierreglemente und das Dienstreglement untersucht werden soll, oder allfällig auch noch mit Bezug auf andere Reglemente, deren Besitz für Offiziere und Unteroffiziere ebenfalls gewünscht wird.

## **Beschlussentwurf betreffend unentgeltliche Verabfolgung eines grössern Quantums Patronen an die Schiessvereine.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1869
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	50
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.12.1869
Date	
Data	
Seite	586-587
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 348

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.